



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at · www.weyregg.at
Telefon: 07664 / 2255-0 · Telefax: 07664 / 2254-14

GR/010/2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | 08.02.2023 |
| Sitzungsbeginn: | 19:30 Uhr |
| Sitzungsende: | 20:40 Uhr |
| Tagungsort: | Pfarr-Gemeindezentrum (Saal des Pfarr und Gemeindezentrums) |

Anwesende:

Bürgermeister

Stur Michael, DI DI DI Dr. ÖVP

Vizebgm.

Ecker Elisabeth, Vizebürgermeisterin ÖVP

Mitglieder

| | |
|---------------------------------|--------|
| Wechsler MBA Bernd, GV | LFW |
| Böck Theresa, GR | ÖVP |
| Bracher Nikolas, GR Mag. Dr. | Grünen |
| Ecker Peter, GR | ÖVP |
| Gebetsberger Markus, GR DI (FH) | ÖVP |
| Gebetsroither Hans, GR Ing. | LFW |
| Hemetsberger Günther, GV Mag. | ÖVP |
| Janßen B.A. Irina, GR | Grünen |
| Kalleitner Mario, GR | ÖVP |
| Kaltenleitner Franz, GR | ÖVP |
| Karl Johannes, GR DI (FH) | LFW |
| Pichler Martin | ÖVP |
| Rauchenzauner Matthias, GR | ÖVP |
| Strasser Peter, GR Ing. | LFW |
| Wolfsgruber Brigitte, GV Dr. | LFW |
| Männer Markus, GR | LFW |

Schriftführerin

Gruber Martina

Oberwanger-Pemp Katharina,
BSc.MSc

LFW Ersatz für GR Alexander Gebetsroither

Es fehlen:

Mitglieder

Gebetsroither Alexander, GR

LFW Hat selbständig als Vertretung Ersatz-GR Katharina Oberwanger-Pemp verständigt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde, die Sitzung im Sitzungsplan 2023 enthalten war und die Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung erfolgt ist.
- b) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Begrüßung des Gemeinderates durch den Vorsitzenden

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2023 einschließlich MFP für die Jahre 2024-2027 (mit Prioritätenreihung)
2. Güterweg Gahberg-Abschluss einer Vereinbarung mit Karin Kaltenleitner über den Parkplatz bei der Steinmauer (Grst.Nr. 276)
3. Abschluss eines Bittleihvertrages zwischen dem SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft und Reifetshammer Franz e.U. und der Gemeinde Weyregg
4. ABA-BA 15(Kanalsanierung Zone 2; Genehmigung d. Förderungsvertrages zwischen der KPC, Wien und der Gemeinde Weyregg am Attersee (Antragsnummer Nr. B900001)
5. Abschluss einer Vereinbarung betreffend einheitlicher Gastschulbeiträge u. Schulerhaltsbeiträge zw. der Gemeinden Aurach, Steinbach, Weyregg einerseits u. der Gemeinde Schörfling andererseits
6. Änderung der Wassergebührenordnung
7. Änderung der Abfallgebührenordnung
8. Änderung der Kanalgebührenordnung
9. Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 37 b Oö ROG betreffend der Grundstücke .95, .426, 545 und 543, KG Weyregg
10. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten auf Grund der Zurücklegung der Obmannstelle von GR Matthias Rauchenzauner
11. Wahl des Obmannes/Obfrau in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten auf Grund der Zurücklegung der Obmannstelle von GR Matthias Rauchenzauner
12. Vorschlag über die Nachbesetzung im Personalbeirat gem. § 14 Abs. 5 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 auf Grund der

Verzichtserklärung von Frau Martina Gruber; Neubestellung der Dienstnehmervertreter nach den Personalvertretungswahlen

13. Kindergartenkinderbeförderung-Anpassung des Kostenersatzes für die Begleitperson
14. Allfälliges

Protokoll:

1. Genehmigung des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2023 einschließlich MFP für die Jahre 2024-2027 (mit Prioritätenreihung)

Sachverhalt:

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2023 (FJ 2023) sieht beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit Einzahlungen in Höhe von € 3.969.200,00 und Auszahlungen in der Höhe von € 3.959.100,00 vor und weist somit ein Ergebnis von + € 10.100,00 auf. Bei der Sitzung des Gemeindevorstandes waren wir noch bei einem Ergebnis von + € 34.600,00. Die Verminderung erklärt sich dadurch, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes festgestellt wurde, dass für das Jahr 2023 die Sitzungsgelder fehlten. Dies muss durch einen Eingabefehler passiert sein, da die Sitzungsgelder für 2024 bis 2027 eingegeben waren. Weiters wurde bei der nochmals genauen internen Überprüfung festgestellt, dass beim Projekt VS-Digitalisierung der Betrag von € 12.500,00 aus den Eigenmittel genommen werden konnte nachdem diese vorhanden sind. Das verändert in weiterer Folge das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Somit bleibt ein Plus von € 10.100,00.

Grundsteuer

Die Grundsteuer A wurde etwas niedriger veranschlagt, weil es im abgelaufenen Finanzjahr höhere Einnahmen wegen Nachverrechnungen gab. Das gleiche gilt für die Grundsteuer B

Kommunalsteuer

Durch den Wegfall von Großbaustellen wird im Finanzjahr 2023 mit etwas weniger Einnahmen bei der Kommunalsteuer gerechnet.

Abfallgebühren

Die geplante Erhöhung der Abfallgebühren wird Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 20.000,00 bringen. Damit kann auch die Ausgabendeckung bei der Abfallabfuhr erreicht werden.

Wassergebühren

Den Einnahmen in Höhe von € 227.500,00 stehen Ausgaben in Höhe von € 256.800,00 gegenüber. Das ergibt trotz der geplanten Erhöhung der Wassergebühren einen Abgang von € 29.300,00. Ausgabenseitig wirken sich notwendige Sanierungsmaßnahmen, die Erhöhung des Strompreises und die erwartete Zinssteigerung negativ aus.

Kanalgebühren

Den Einnahmen in Höhe von € 447.400,00 stehen Ausgaben in Höhe von € 288.500,00 gegenüber. Das ergibt einen Überschuss in Höhe von € 158.900,00.

Abgabenertragsanteile

Lt. Voranschlagserlass werden im Finanzjahr 2023 Ertragsanteile in Höhe von € 1.694.500,00 erwartet. Damit liegen die Ertragsanteile 2023 geringfügig unter dem Wert von 2022.

Entwicklung SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeiträge.

Die SHV-Umlage beträgt 2023 € 525.000,00. Gegenüber 2022 ist das eine Steigerung von beinahe 13%. Ähnlich ist die Situation beim Krankenanstaltenbeitrag. Dieser beträgt 2023 € 495.500,00 und liegt somit um fast 20% über dem Vorjahresbetrag. Durch eine Einmalzahlung des Landes in Höhe von € 37.500,00 wird die negative Auswirkung auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit etwas abgeschwächt.

Volksschule, ganztägige Schulform(GTS)

Für die Volksschule sind Ausgaben in Höhe von € 190.100,00 vorgesehen. Ausgabenerhöhend wirken sich bei der Volksschule die gestiegenen Strompreise sowie die Auslagerung der Turnsaalreinigung an eine Reinigungsfirma aus. Für die GTS wird ein Abgang in Höhe von € 3.600,00 erwartet.

Kindergarten, Krabbelstube, Sommerkindergarten

Für die angeführten Einrichtungen werden Ausgaben in Höhe von € 236.600,00 erwartet. Das sind rd. 6% der laufenden Auszahlungen.

Kindergartentransport

Für den Kindergartentransport sind Ausgaben in Höhe von € 36.900,00 geplant. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von € 18.600,00 gegenüber. Somit entsteht ein Abgang in Höhe von € 18.300,00.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gem. OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ GHO) dürfen Verfügungsmittel mit 3 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($3.959.100 \cdot 3/1000 = € 11.877$) und die Repräsentationsausgaben mit 1,5 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($3.959.100 \cdot 1,5/1000 = € 5.938,00$) veranschlagt werden. Die Verfügungsmittel wurden für 2023 mit € 7.500,00 und die Repräsentationsmittel mit € 500,00 veranschlagt. Die veranschlagten Beträge liegen somit wesentlich unter den gesetzlich möglichen Beträgen.

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal belaufen sich im Finanzjahr 2023 auf € 549.400,00. Das sind rd. 13,8% der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit und somit etwas niedriger als im Vorjahr.

Rücklagen

Zu Beginn des Finanzjahres 2023 stehen Rücklagen in Höhe von € 499.600,00 zur Verfügung. Im Finanzjahr 2023 sind Rücklagenentnahmen in Höhe von € 216.000,00 geplant. Am Ende des Finanzjahres 2023 wird der Rücklagenstand € 446.300,00 betragen.

Schulden u. Annuitätendienst

Der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2023 wird voraussichtlich € 983.700,00 betragen. Das ist ein Zuwachs von € 46.300,00. Ursache für diesen Schuldenzuwachs sind die geplanten Darlehensaufnahmen für die Projekt Bauhofsanierung und Radwegausbau. Die Tilgungen werden 59.800,00 betragen. Der Zinsendienst 2023 ist mit € 25.900,00 veranschlagt. Gegenüber 2022 ist das eine Erhöhung um € 18.700,00.

Investive Vorhaben

Katastrophenschäden 2014 (Straßen)

Das Vorhaben wurde 2022 mit der Sanierung des Unterbaues am Dr. Gleißnerweg (Alexenau u. Buchschacher abgeschlossen). Die Vorfinanzierung erfolgte durch eine Rücklagenentnahme aus der Wasserrücklage. Mit der im Jahr 2023 vorgesehenen BZ-Mittel und die noch offenen Mittel aus dem Katastrophenfonds soll die entnommene Rücklage 2023 wieder zurückgezahlt werden.

VS-Digitalisierung

Es ist geplant, 2023 4 Klassen mit interaktiven „whiteboards“ auszustatten. Die Kosten betragen rd. € 27.100,00. Die Finanzierung erfolgt durch eine Landesförderung und durch Zuführung von Eigenmitteln-

PGZ Weyregg-Veranstaltungssaal

Die mit der Pfarre abgestimmte Endabrechnung liegt derzeit noch nicht vor. Für 2023 sind noch Restzahlungen an die Pfarre in Höhe von € 21.200,00 geplant. Die Finanzierung erfolgt durch Überschüsse aus den Vorjahren. Die im Jahr 2024 ursprünglich für die Gemeinde vorgesehene Förderung aus Kulturmitteln wurde bereits 2022 direkt an die Pfarre überwiesen.

PGZ Weyregg-Vorleistungen

Die für die Vertragserrichtung entstandenen Rechtsanwaltskosten wurde bisher zur Gänze von der Gemeinde übernommen. Entsprechend dem Baukostenschlüssel hat die Pfarre dazu noch ihren Anteil zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt 2023.

Gemeindestraßensanierung 2022-2023

Für 2023 sind Baukosten in Höhe von € 59.000,00 vorgesehen. Geplant sind die Sanierung eines Teilabschnittes des Zimbergweges, die Erneuerung des Geländers bei der Asteckerbrücke und die Anbringung eines Geländers bei der Scheiterstattbrücke.

Zur Finanzierung wird ein Landeszuschuss in Höhe von 34% erwartet. Die restlichen Mittel werden über die Straßenrücklage, bzw. über I-Beiträge aufgebracht.

Güterweg Erhaltung

Im Jahr 2023 ist die Generalsanierung des Güterwegs Wachtberg geplant. Die Kosten liegen bei € 220.000,00. Der erforderliche Gemeindebeitrag in Höhe von € 42.900,00 soll durch eine Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Rücklage aufgebracht werden.

Bauhofsanierung

Das Projekt soll 2023 abgeschlossen werden. Es sind noch bauliche Maßnahmen in der Bauhofgarage im Feuerwehrhaus Weyregg erforderlich. Die Ausfinanzierung ist durch bereits zugesicherte BZ-Mittel und durch eine Darlehensaufnahme geplant. Mit diesen Mitteln wird die Zwischenfinanzierung, die durch eine Rücklagenentnahme aus der Wasserleitungsrücklage erfolgte, abgeschlossen.

Güterwege K-Schäden

Aus der Sanierung der K-Schäden in den Jahren 2014 und 2015 werden noch Restmittel aus dem Katastrophenfonds in Höhe von € 8.000,00 erwartet. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit dem Projekt K-Schäden auf Gemeindestraße 2014.

Ankauf Kommunalfahrzeug (Traktor)

Für 2023 sind für den Ankauf eines Kommunalfahrzeugs Mittel in Höhe von € 60.000,00 vorgesehen. Der Gemeindevorstand hat sich in Absprache mit dem Bauhof für eine 2-Geräte-Lösung entschieden. Der Nachteil bei dieser Lösung besteht darin, dass der Ankauf eines Rasenmähtraktors mit einem Anschaffungswert von weniger als € 30.000,00 nicht durch BZ-Mittel gefördert werden kann.

WVA-Erweiterungsmaßnahmen

Im Jahr 2023 sind Adaptierungsmaßnahmen im Hochbehälter Alexenau geplant. Weiters ist im Budget 2023 ein Betrag von € 10.000,00 für den Ankauf von Stromaggregaten vorgesehen. Die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen soll durch einen Rücklagenentnahme aus der Wasserrücklage erfolgen.

WVA-BA 09 (Erweiterung Schoberkreuz)

Lt. Mitteilung von DI. Putre soll 2023 die technische Kollaudierung durchgeführt werden. Dafür werden noch Kosten in Höhe von € 500,00 erwartet.

Kanalсанierung (Zone 2)

Lt. Fördervertrag mit der KPC werden für die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen in Zone 2 Fördermittel in Höhe von 49.000,00 erwartet. Da das Projekt bereits abgeschlossen ist, sollen diese Fördermittel der Kanalrücklage zugeführt werden.

ABA-BA 13 (Zonenplan Zone 2)

Das Leitungsinformationssystem(LIS) für die Zone 2 soll lt. Mitteilung von DI Putre 2023 fertiggestellt werden. Die Finanzierung erfolgt durch Fördermittel der KPC in Höhe von € 12.000,00

ABA-BA 14 (Erweiterung Schoberkreuz)

Lt. Mitteilung von DI. Putre soll 2023 die technische Kollaudierung durchgeführt werden. Dafür werden noch Kosten in Höhe von € 500,00 erwartet.

ABA (Zonenplan Zone3)

Das Leitungsinformationssystem (LIS) für die Zone 3 befindet sich ebenfalls kurz vor der Fertigstellung. Die Kosten werden rd. € 24.000,00 betragen. Die Finanzierung erfolgt durch Fördermittel der KPC und durch eine Rücklagenentnahme.

Sanierung Steganlage Tourismusbud

Da aus heutiger Sicht keine Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Bootsliegeplätzen zu erwarten ist, soll 2023 der bestehende Steg im bisherigen Umfang generalsaniert werden. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 21.600,00 sollen durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen finanziert werden.

Sonstige Investitionen

An sonstige Investitionen sind in der allgemeinen Verwaltungen Anschaffungen für die EDV geplant. Für den Bauhof sind Ausgaben in Höhe von € 2.400,00 für Werkzeuge und Regale vorgesehen. Für die Fahrzeugausstattung des Dienstfahrzeugs des Wasserwarts ist ein Betrag von € 5.000,00 vorgesehen. Zusätzlich soll für den Betrieb der Wasserversorgung eine Software angekauft werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gem. den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus 4 Folgejahre zu erstellen. Der MEFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2023 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung

an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2024 bis 2027 vorzulegen.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Jene Vorhaben, für die Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds angesprochen werden, bzw. für die Mittel aus der operativen Gebarung bereitgestellt werden sind in der folgenden Aufstellung nach Priorität gereiht:

| Priorität | Vorhaben | Bezeichnung | Gesamtkosten | Projektszeitraum |
|-----------|----------|--------------------------------------|--------------|------------------|
| 1 | 612110 | Gemeindestraßensanierung (2022-2023) | 60.900,00 | 2022-2023 |
| 2 | 179200 | Katastrophenschäden Straßen | 43.900,00 | 2022-2023 |

| | | | | |
|--------------------|--------|-----------------------------------|---------------------|-----------|
| 3 | 616001 | Radwegausbau | 1.061.900,00 | 2022-2024 |
| 4 | 821200 | Ankauf Kommunalfahrzeug (Traktor) | 60.000,00 | 2023 |
| 5 | 211400 | VS-Digitalisierung (2. Etappe) | 27.100,00 | 2023 |
| 6 | 616800 | Güterwegerhaltung(GW Wachtberg) | 220.000,00 | 2023 |
| Gesamtsumme | | | 1.473.800,00 | |

Weitere Vorhaben, für die es noch keine Finanzierungspläne gibt

| | | | | |
|----|--|---|--|-----------|
| 1 | | PV-Anlagen | | 2023 |
| 2 | | Errichtung Parkplatz (Gahberg) | | 2023 |
| 3 | | Strandbadsanierung | | 2023 |
| 4 | | Turnsaalsanierung, 2. Bauetappe | | 2024 |
| 5 | | Ausbau der Krabbelstube (2. Gruppe) | | 2023-2024 |
| 6 | | Steganlage Tourismusbad(Bootsliegeplätze) | | 2023-2024 |
| 7 | | Ankauf von Parkscheinautomaten | | 2024 |
| 8 | | WLV-Verbauungsprojekt Weyregger Bach | | 2023-2033 |
| 9 | | Sanierung ÖBF-Bad (Uferverbauung) | | 2023 |
| 10 | | Errichtung Garage f. A-Boot der FFW | | 2024 |

Das Maastrichterergebnis entwickelt sich im Zeitraum 2023-2027 wie folgt:

| | | | | |
|------------|-----------|------------|------------|------------|
| 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| -72.400,00 | 62.400,00 | 201.200,00 | 215.200,00 | 117.300,00 |

Anlagen:

VA 2023, MFP, Vorbericht zum VA 2023

Wortprotokoll:

GR Bracher: Die Bundesertragsanteile sind 2023 unter denen von 2022. Ich habe so dunkel in Erinnerung, dass der Gebetsroither Hans irgendwann in der Vergangenheit gesagt hat, dass die Bundesertragsanteile längerfristig steigen werden. Habe ich das falsch im Kopf.

Amtsleiterin Gruber: Nein das ist richtig, das hat er gesagt. Man ist allerdings davon ausgegangen, dass es bei den Wohnprojekten schon mehr Zuzüge sprich Anmeldungen hat. Die Bauprojekte NAVALIA und AREV haben sich aber ein bisschen verzögert und die Anmeldungen werden Großteils erst im heurigen Jahr stattfinden.

GR Bracher: Ja genau ich erinnere mich.

Bgm: Die Informationskampagne an die neuen Wohnungsbesitzer läuft! Wir haben übrigens in Weyregg seit letzter Woche wieder 1.600 Hauptwohnsitze.

Vielleicht kurz zu diesen Sondermitteln als Information an den Gemeinderat. Wir haben für die Gemeinde Weyregg in Summe 163.000,00 € zusätzlich zugesichert bekommen für die nächsten 2 Jahre wovon die Hälfte für alternative Energien heranzuziehen ist. Das ist auf jeden Fall eine positive Sache. Allerdings um die 163.000,00 € zu mobilisieren müssen wir selbst 163.000,00 € auch in die Hand nehmen. Das heißt, das Gesamtpaket an Investitionen hätte dann eine Höhe von 320.000,00 € um auch wirklich alle Fördermittel auszuschöpfen. Das ist mit den Entnahmen aus den Rücklagen wäre das leicht unter Anführungszeichen bis zu einem gewissen Grad zu finanzieren, natürlich tut uns das weh. Wir müssen auch mit diesem zusätzlich zugesagten Geld entsprechend strategisch umgehen und wir werden uns überlegen, wo wir das sinnvoll einsetzen. Am optimalsten natürlich so, dass für die Gemeinde Finanzierungsentlastungen stattfinden und für die Gemeinde sinnvolle Einnahmequellen entstehen können. Eines dieser Themen daher relativ weit oben in der Prioritätenliste, die PV Anlagen. Da sind wir jetzt gerade mehr oder weniger final in der Grundprojektierung, dass wir wissen, was sind die wichtigsten Aspekte und werden schauen, dass wir in die Ausschreibung gehen. Für dieses Jahr werden wir schauen, dass wir alles mobilisieren was uns zugesagt wurde. Das heißt 160.000,00 € die Hälfte für dieses Jahr und davon die Hälfte, reden wir von 40.000,00 € Förderung müssten wir 40.000,00 € selbst in die Hand nehmen. Das heißt wir könnten theoretisch 80.000,00 € für PV-Anlagen heuer umsetzen. Das müssen wir uns dann anschauen, wie wir das zusammenbringen. Natürlich Steganlage Tourismusbad - ein sehr interessantes Thema, weil die Interessentenliste sehr sehr hoch ist. Wir haben da einige auf der Liste. Auch das Thema Sanierung ÖBF-Bad, da haben wir mittlerweile auf Grund des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses einen Termin bei den Bundesforsten Ende Februar bekommen. Wir werden da mit den Bundesforsten in Verhandlungen eintreten und schauen wohin da die Reise gehen kann. Ich habe das schon einmal kommuniziert, man ist sicher konstruktiv seitens der Bundesforste uns gegenüber gestellt, dass wir da eine Lösung finden, dass die Gemeinde nicht Jahr für Jahr einen fünfstelligen Betrag draufzahlt. Ansonsten sind die Punkte im Großen und Ganzen eh schon bekannt.

GV Wechsler: Eine Frage in dem Sinne nicht, aber eine Ergänzung. Der Voranschlag ist gerade halt positiv, eben eine schwarze Null. Ich glaube wir sollten heuer drauf schauen, wie du anfangs erwähnt hast. Es ist nicht allzu viel Spielraum da, dass man da vielleicht mit dem Nachtragsvoranschlag möglichst rechtzeitig drauf schauen wo liegen wir denn heuer, damit wir keine bösen Überraschungen erleiden.

Antrag:

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 samt Vorbericht zum VA 2023 wird wie folgt genehmigt

A) Ergebnis der lauf. Geschäftstätigkeit

| | | Einzahlungen | Auszahlungen | Ergebnis |
|------------------------------------|----------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| Operative Gebarung | (MVAG 31/32) | 3.975.500,00 | 3.927.100,00 | 48.400,00 |
| Investive Gebarung | (MVAG 33/34) | 1.459.700,00 | 1.555.600,00 | -95.900,00 |
| Finanzierungstätigkeit | (MVAG 33/36) | 106.100,00 | 59.800,00 | 46.300,00 |
| | Zwischensumme | 5.541.300,00 | 5.542.500,00 | -1.200,00 |
| abzügl. Investive Einzelvorhaben) | (Code 1, 3-5) | 1.572.100,00 | 1.583.400,00 | |
| | | 3.969.200,00 | 3.959.100,00 | 10.100,00 |

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

10.100,00

| B) Ergebnis - Haushalt | | Einnahmen | Ausgaben | Ergebnis |
|--|--------------|---------------------|---------------------|-----------------|
| Erträge operativ. Verwaltung | (MVAG 211) | 3.581.400,00 | | |
| Erträge aus Transfers | (MVAG 212) | 693.200,00 | | |
| Finanzerträge | (MVAG 224) | 300,00 | | |
| Summe Erträge | | 4.170.700,00 | | |
| Personalaufwand | (MVAG 221) | | 562.900,00 | |
| Sachaufwand o. Transferaufwand | (MVAG 222) | | 2.228.200,00 | |
| Transferaufwand - lauf. KTZ | (MVAG 223) | | 1.647.800,00 | |
| Finanzaufwand | (MVAG 224) | | 30.200,00 | |
| Summe Aufwendungen | | | 4.469.100,00 | |
| Saldo - Nettoergebnis | (MVAG 21-22) | -194.200,00 | | |
| Entnahmen v. Haushaltsrücklagen | (MVAG 230) | 216.000,00 | | |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | (MVAG 240) | 162.700,00 | | |
| Summe Haushaltsrücklagen | | 53.300,00 | | |
| Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Rücklagen | | -140.900,00 | | |

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit EUR 600.000,00 festgesetzt.

Genehmigt wird weiters der Mittelfristige Ergebnis-u. Finanzplan für die Jahre 2023-2027 mit folgender Prioritätenreihung der investiven Vorhaben:

MEFP 2023-2027 (Reihung der Projekte)

| Priorität | Vorhaben | Bezeichnung | Gesamtkosten | Projektszeitraum |
|-----------|----------|--------------------------------------|---------------------|------------------|
| 1 | 612110 | Gemeindestraßensanierung (2022-2023) | 60.900,00 | 2022-2023 |
| 2 | 179200 | Katastrophenschäden Straßen | 43.900,00 | 2022-2023 |
| 3 | 616001 | Radwegausbau | 1.061.900,00 | 2022-2024 |
| 4 | 821200 | Ankauf Kommunalfahrzeug (Traktor) | 60.000,00 | 2023 |
| 5 | 211400 | VS-Digitalisierung (2. Etappe) | 27.100,00 | 2023 |
| 6 | 616800 | Güterwegerhaltung(GW Wachtberg) | 220.000,00 | 2023 |
| | | Gesamtsumme | 1.473.800,00 | |

Weitere Vorhaben, für die es noch keine Finanzierungspläne gibt

| | | | | |
|----|--|---|--|-----------|
| 1 | | PV-Anlagen | | 2023 |
| 2 | | Errichtung Parkplatz (Gahberg) | | 2023 |
| 3 | | Strandbadsanierung | | 2023 |
| 4 | | Turnsaalsanierung, 2. Bauetappe | | 2024 |
| 5 | | Ausbau der Krabbelstube (2. Gruppe) | | 2023-2024 |
| 6 | | Steganlage Tourismusbad(Bootsliegeplätze) | | 2023-2024 |
| 7 | | Ankauf von Parkscheinautomaten | | 2024 |
| 8 | | WLV-Verbauungsprojekt Weyregger Bach | | 2023-2033 |
| 9 | | Sanierung ÖBF-Bad (Uferverbauung) | | 2023 |
| 10 | | Errichtung Garage f. A-Boot der FFW | | 2024 |

Der Dienstpostenplan wird in der auf Seite 237 des Voranschlagsentwurfs abgebildeten Darstellung beschlossen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

2. Güterweg Gahberg-Abschluss einer Vereinbarung mit Karin Kaltenleitner über den Parkplatz bei der Steinmauer (Grst.Nr. 276)

Sachverhalt:

Es soll mit Karin Kaltenleitner eine Vereinbarung abgeschlossen werden über die Errichtung/Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 276, KG Weyregg als Parkplatz.

Es handelt sich um eine Grundfläche, die ursprünglich als Zufahrt für die Schutt-u. Erdaushubdeponie genutzt wurde. Dort finden ca. 5-6. Autos Platz. Franz Kaltenleitner hat bereits mehrfach den Wunsch geäußert, dass über diese Nutzung eine Vereinbarung abgeschlossen wird.

Er ist grundsätzlich bereit, diese Fläche weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Ein großes Anliegen ist ihm jedoch die Anbringung einer Abgrenzung gegenüber die angrenzende Wiese, weil es leider immer wieder vorkommt, dass Fahrzeuge hineinfahren und somit Flurschäden verursachen.

Ergänzend haben sich im Vorfeld der Sitzungen noch einige Fragen aus den Fraktionen ergeben. Diese Fragen betreffen die Themen der Errichtungskosten und die Fragen der Wirtschaftlichkeit.

Für die Errichtungskosten ist – abhängig von der schlussendlich umgesetzten Größe und Ausführung des Aufbaues – grob geschätzt bei rd. 500 m² von rd. EUR 12.000,- auszugehen. Unter der Annahme von rd. 20 Parkenden und 30 genutzten Wochenenden ist (aus heutiger Sicht) von Einnahmen in der Höhe von rd. EUR 3.600 pro Jahr auszugehen.

Es hat intensive Gespräche mit der Familie Kaltenleitner gegeben und nun liegt die finale Version eines Pachtvertrages vor, der den Gemeinderäten vor der Sitzung übermittelt wurde und zwischenzeitlich von der Grundbesitzerin unterschrieben wurde.

Wortmeldungen:

Bgm: Informell, reden wir da nicht nur von hineinfahren sondern von reinfahren und Kreise oder Kringel ziehen. Es gibt junge Erwachsene, die dort Schleudertraining machen auf dieser Wiese, aber auch oben am Gahberg. Es haben sich im Vorfeld auch noch einige Fragen aus den Fraktionen ergeben. Danke dafür. Diese Themen betreffen die Errichtungskosten, die Frage der Wirtschaftlichkeit. Bei den Errichtungskosten ist es natürlich abhängig von der schlussendlichen Parkplatzgröße, bei 500 m² ist von Kosten von rund 12.000,00 € auszugehen. Unter der Annahme von 20 Parkenden und 30 genutzten Wochenenden wäre aus heutiger Sicht mit Einnahmen von 3.600,00 € pro Jahr auszugehen. Dass das eine Prognose ist, mehr oder weniger "Glaskugellesen", ist glaube ich jedem hier klar. Aber ich glaube, dass wir mit dem Preis und mit 20 parkenden Fahrzeugen ganz solide unterwegs sind.

GV Hemetsberger: Es ist ein besonders schöner Platz, der von vielen gerne genutzt wird. Es ist gut, wenn das geregelt ablaufen kann sodass es möglichst keine Schwierigkeiten geben sollte.

BGM: Ich persönlich freue mich, dass wir da jetzt so weit sind, dass wir eine Vereinbarung erzielen können. Vor allem, dass dort oben auch eine geordnete Situation entsteht, die auch für die Liegenschaftseigentümer verträglich ist. Auch was die Aktionen außerhalb der Parkfläche angeht, haben wir hier zumindest einmal eine gewisse Ordnungsstruktur die wir schaffen können und durch diesen Flecken auch der Bevölkerung zur Verfügung stellen zu können.

Anlagen:

3. Entwurf Pachtvertrag
Lageplan

Antrag:

Der beiliegende bereits von der Grundbesitzerin unterschriebene Pachtvertrag zwischen Karin Kaltenleitner und der Gemeinde Weyregg am Attersee über die Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 276, KG Weyregg, als Parkplatz wird beschlossen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme (18 von 18 – GR Franz Kaltenleitner nimmt wegen Befangenheit nicht teil)

BGM: Ich freue mich, dass wir das abschließen können. Herzlichen Dank auch an die Kaltenleitners für die Geduld an alle Beteiligte für das Dulden der emotionalen Ebene, die da mitgegangen sind. Es war ein herausforderndes Thema für mehrere Seiten und ich freue mich,

dass ihr uns da als Gemeinde unterstützt. Bitte auch der Karin einen großen Dank von mir und ich glaube auch vom Gemeinderat ausrichten.

3. Abschluss eines Bittleihvertrages zwischen dem SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft und Reifetshammer Franz e.U. und der Gemeinde Weyregg

Sachverhalt:

Es sollen bzw. mittlerweile wurden 4 Altglascontainer auf dem Grundstück 470/3 (Parkplatz beim Spar) aufgestellt. Dazu wurde von der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft ein Bittleihvertrag an die Gemeinde übermittelt mit einem Lageplan als Anlage ./A zu diesem Vertrag. Durch diesen Vertrag wird der Gemeinde das Recht eingeräumt auf der in Anlage ./A eingezeichneten Fläche 4 Altglascontainer aufzustellen. Die Überlassung des Bittleihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Der Altglassammelplatz ist von der Gemeinde sauber zu halten. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat die Gemeinde die Glascontainer binnen 4 Wochen zu entfernen und den Bittleihgegenstand im ursprünglichen Zustand an SPAR zurückzugeben.

Anlagen:

Bittleihvertrag

Wortprotokoll:

Bgm: Ich war überrascht, mich haben sehr viele Leute auf dieses Thema angesprochen, ich glaube nachdem fast die Hälfte der Weyregger heraußen wohnt, also nicht in Bach, dass das für viele ein positiver Aspekt ist. Es wird noch einen Postwurf geben, dass das auch alle mitbekommen. An dieser Stelle möchte ich aber auch erwähnen, dass der Franz Reifetshammer sich sehr für die Gemeinde eingesetzt hat. Es war nicht so einfach, er hat da sehr viel Argumentation und Investition aufgewiesen. Das ist mir an dieser Stelle wichtig zu kommunizieren.

Antrag:

Der Abschluss des von der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft übermittelten Bittleihvertrages zwischen der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft und Reifetshammer Franz und der Gemeinde Weyregg am Attersee als Bittleihnehmerin wird beschlossen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

4. ABA-BA 15(Kanalsanierung Zone 2; Genehmigung d. Förderungsvertrages zwischen der KPC, Wien und der Gemeinde Weyregg am Attersee (Antragsnummer Nr.B900001)

Sachverhalt:

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat der Gemeinde mit Schreiben vom 29.11.2022 (übermittelt am 5. Dezember 2022) mitgeteilt, dass der

Förderungsantrag für das Projekt ABA-BA 15 (Zone 2) positiv beurteilt und daher genehmigt wurde. Bei diesem Projekt handelt es sich um die Kanalsanierung der Zone 2.

Die Kommunalkredit Pubilc Consulting (KPC) hat im Auftrag des Bundesministeriums der Gemeinde Weyregg am Attersee den entsprechenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer B900001 vorgelegt. Es geht um € 350.000,00 förderbare Gesamtinvestitionskosten, der Fördersatz beträgt

14 %, somit ist von einer Gesamtförderung von € 49.000,00 in Form von Investitionszuschüssen auszugehen.

Der vorliegende Förderungsvertrag ist in der Folge vom Gemeinderat zu beschließen, damit der Investitionszuschuss gewährt werden kann. Für die Beschlussfassung des Förderungsvertrages ist eine Frist von 3 Monaten nach Eingang des Vertrages beim Gemeindeamt (Eingangsdatum: 05.12.2022) vorgesehen.

Anlagen:

Förderungsvertrag

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Förderungsnehmer Gemeinde Weyregg am Attersee, GKZ 41749, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages (übermittelt am 5. Dezember 2022), Antragsnummer B900001, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 15 Weyregg am Attersee – Zone 2

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehenden Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

| | | |
|--|-------------|-------------------|
| Anschlussgebühren | Euro | 0,00 |
| Eigenmittel (Rücklagen) | Euro | 301.000,00 |
| Landesmittel | Euro | 0,00 |
| Bundesmittel (Kapitaltransfers von Bund) | Euro | 49.000,00 |
| Restfinanzierung | Euro | 0,00 |
| Förderbare Gesamtinvestitionskosten | Euro | 350.000,00 |

Beschluss:

Einstimmige Annahme

- 5. Abschluss einer Vereinbarung betreffend einheitlicher Gastschulbeiträge u. Schulerhaltungsbeiträge zw. der Gemeinden Aurach, Steinbach, Weyregg einerseits u. der Gemeinde Schörfling andererseits**

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt die Verrechnung der Gastschulbeiträge für die NMS Schörfling zwischen der Gemeinde Weyregg am Attersee und der Markgemeinde Schörfling auf Basis einer

Vereinbarung aus dem Jahr 2009 welche immer wieder an die Schulerhaltungskosten angepasst wurde.

Zuletzt galten folgende Beiträge

| | |
|-------------|--------------------|
| NMS | € 1.300,00/Schüler |
| Volksschule | € 970,00/Schüler |

Diese Beiträge sind nun gestiegen. Für die Schulkostenrechnung 2022/2023 sollen gemäß übermittelter Vereinbarung folgende Beiträge vereinbart werden:

| | |
|-------------|--------------------|
| NMS | € 1.541,90/Schüler |
| Volksschule | € 1.150,50/Schüler |

Die Beträge sind indexgesichert. Die Anpassung für das jeweilige Finanzjahr erfolgt erstmals 2024. Basismonat Jänner 2023, Vergleichsmonat ist der Jänner des jeweiligen Finanzjahres (für Schulkostenrechnung 2023 also Jänner 2023) Angewendet wird der VPI 2015, wird dieser nicht mehr veröffentlicht einigen sich die Gemeinden auf einen neuen VPI.

Die gegenständliche Regelung ist unbefristet.

Eine Kündigung dieser Regelung ist möglich, wobei dies erstmals nach der Funktionsperiode des Gemeinderates möglich ist (daher frühestens zum 31. Dezember 2027). Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um die Dauer der regulären Funktionsperiode des Gemeinderates.

Anlagen:

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Aurach am Hongar, Steinbach am Attersee, Weyregg am Attersee und der Marktgemeinde Schörfling am Attersee

Wortprotokoll:

Vbgm. Ecker: Sind die Gastschulbeiträge in allen Gemeinden gleich?

Bgm: Ja sind sie

Antrag:

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Vereinbarung betreffend einheitlicher Gastschulbeiträge und Schulerhaltungsbeiträge zwischen den Gemeinden Aurach a.H., Steinbach a.A., Weyregg a.A. einerseits und der Marktgemeinde Schörfling a.A. andererseits wird genehmigt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

6. Änderung der Wassergebührenordnung

Sachverhalt:

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2022 wurde beschlossen, dass die Gebühren in der Wassergebührenordnung Index gesichert angepasst werden sollen.

Lt. Kostenaufstellung (siehe Beilage) ist die Deckung der Kosten gegeben.

Die letzte Erhöhung der Benützungsgebühr hatten wir im Jahr 2021 von € 1,13 auf € 1,36 / m³ (rund 20,35 %).

Nach Verbraucherpreisindex 2015 wurden die Gebühren in der beiliegenden Verordnung bereits angepasst (11,1 %).

Lt. Prüfbericht über die Gebarung wird empfohlen die Benützungsgebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung zu erhöhen.

Zu beschließen sind die Benützungsgebühr, die Grundgebühr und die Mindestgebühr. Auf Empfehlung der Buchhaltung soll eine mögliche Erhöhung mit Quartalsbeginn vorgenommen werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Die Änderung der Wassergebührenordnung wird wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 08. Februar 2023 mit der die **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Weyregg am Attersee geändert wird.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2022 werden die Wasserbenützungsgebühren Indexgesichert angepasst.

I.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert.

2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheiten, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen (Wohnmobile etc.) als Wohneinheit gelten, in Höhe von 85,88 Euro (inkl. MWSt.) festgesetzt. Für die Wohnwägen (Wohnmobile etc.) ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Vierteljahr zu entrichten.

3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,51 Euro (inkl. MWSt.) pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens aber € 75,55. Zur Messung des Wasserverbrauches ist **je Objekt** ein Wasserzähler einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Weiters ist für jene Wasserbezieher, die nicht an der Ortswasserleitung angeschlossen sind und gelegentlich im Notfall Wasser von der Gemeinde benötigen folgende Regelung zu handhaben:

- a) Zahlung der Grundgebühr von 85,88 Euro.
- b) Entrichtung einer Wasserbenützungsgebühr von 1,51 Euro pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- c) Weiters ist der Wasserbenützungsgebühr noch die Abgeltung über die Bearbeitung (Pauschale) zuzurechnen.
- d) Im Zusammenhang der Wasserbeanspruchung wäre dem Wasserbezieher der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung anzubieten.

4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist neben der Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

- a) Für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m², 3,26 Euro, für angefangene weiter 100 m² 0,53 Euro.
- b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlag im Sinne des § 2 Abs. 2, 0,08 Euro.

5. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten:

| | |
|--------------------------------|------------|
| Für Wasserzähler ÖRG3(5)..... | 15,07 Euro |
| Für Wasserzähler ÖRG7(10)..... | 18,80 Euro |
| Für Wasserzähler ÖR20..... | 75,33 Euro |

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 13 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

II.

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Wassergebührenordnung beginnt mit 1. April 2023

Beschluss:

Einstimmige Annahme

7. Änderung der Abfallgebührenordnung

Sachverhalt:

Lt. Mitteilung des BAV vom 28. November 2022 soll der Abfallwirtschaftsbeitrag (AWB) ab 1. Jänner 2023 € 25,50/Ew betragen. Aufgrund dieser Änderung wurde die Gebührenkalkulation neu berechnet.

Im letzten Jahr konnten wir keine Deckung der Kosten erzielen, da die Gebühren ab den 2. Quartal erhöht wurden und nicht wie berechnet ab den 1. Quartal.

Mit der Erhöhung um 6 % würden wir im Jahr 2023 vermutlich die Kosten decken können (gerechnet über 3 Quartale).

Die Deckung bei den Biotonnen ist auch bei nicht Erhöhung der Kosten (stand heute) gedeckt. Lt. Energie AG ist aber bis spätestens Herbst mit einer Kostenerhöhung zu rechnen.

Hier die letzten Erhöhungen in einer Kurzübersicht:

| Jahr | Erhöhung Restmüll in % | Erhöhung Biotonne in % |
|------|------------------------|------------------------|
| 2022 | 10 | 0 |
| 2021 | 12,5 | 12,5 |
| 2020 | 1 | 1,5 |

Für die Erhöhung der Wasserbenützungsg Gebühr wird voraussichtlich der Verbraucherindex 2015 mit 11,1 % angewendet.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Die Änderung der Abfallgebührenordnung wird wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 08. Februar 2023 mit der die **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Weyregg am Attersee geändert wird.

I.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten: a) pro Abfallsack mit 60 Liter € 7,61

b) pro Abfalltonne mit 60 Liter € 8,55

c) pro Abfalltonne mit 90 Liter € 10,17

d) pro Abfalltonne mit 120 Liter € 13,89

e) pro Abfalltonne mit 240 Liter € 22,89

f) pro Abfalltonne mit 770 Liter € 67,22

g) pro Abfalltonne mit 1100 Liter € 93,88

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten: a) pro Abfallsack mit 60 Liter € 7,61

b) pro Abfalltonne mit 60 Liter € 8,55

c) pro Abfalltonne mit 90 Liter € 10,17

d) pro Abfalltonne mit 120 Liter € 13,89

e) pro Abfalltonne mit 240 Liter € 22,89

f) pro Abfalltonne mit 770 Liter € 67,22

g) pro Abfalltonne mit 1100 Liter € 93,88

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der biogenen Abfälle ist folgende Gebühr zu entrichten: a) pro Biotonne mit 120 Liter ohne Reinigung € 7,61

b) pro Biotonne mit 120 Liter mit Reinigung € 8,44

2

II.

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. April 2023

Beschluss:

Einstimmige Annahme

8. Änderung der Kanalgebührenordnung

Sachverhalt:

Lt. Kostenaufstellung (siehe Beilage) ist die Deckung der Kanalkosten gegeben.

Die letzte Erhöhung der Benützungsg Gebühr hatten wir im Jahr 2018 von € 2,48 auf € 2,80 / m³ (rund 12,9 %).

Lt. Prüfbericht über die Gebarung wird empfohlen die Benützungsg Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung zu erhöhen.

Zu beschließen sind die Benützungsg Gebühr, die Grundgebühr und die Mindestgebühr.

Auf Empfehlung der Buchhaltung soll eine mögliche Erhöhung mit Quartalsbeginn vorgenommen werden..

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Die Kanalgebührenordnung wird wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 08. Februar 2023 mit der die **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Weyregg am Attersee geändert wird.

I.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen (Wohnmobile etc.) als Wohneinheit gelten, in Höhe von 152,4 Euro festgesetzt. Für die Wohnwägen (Wohnmobile etc.) ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Vierteljahr zu entrichten.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,84 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens aber 142,24 Euro. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Objekt, bzw. Grundstücke, die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, beträgt 2,84 Euro pro Kubikmeter der für das betreffende Objekt aus der Privatwasserversorgungsanlage und mittels amtlich geeichten Wasserzählers gemessenen Wassermenge, mindestens aber 142,24 Euro.

Die Absätze (4)a bis (6) bleiben unverändert.

II.

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. April 2023

Begründung: Da seit 2019 keine Erhöhungen stattgefunden haben, soll nun eine moderate Anpassung von 1,6 % erfolgen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

9. Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 37 b Oö ROG betreffend der Grundstücke .95, .426, 545 und 543, KG Weyregg

Sachverhalt:

Der Antrag der Bürgerinnen u. Bürgerinitiative an den Gemeinderat zur Einleitung eines Verfahrens auf Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde im Bauausschuss behandelt. Im Ausschuss langte über einer Partei im BV Kirchendorf eine Stellungnahme von Herrn ASV DI Johann Aschauer ein. Durch diese neuen Erkenntnisse empfiehlt der Bauausschuss, Ortsplaner DI Poppinger und Rechtsanwalt Dr. Häupl ein Neuplanungsgebiet für den Bereich Kirchendorf zu erlassen.

Für den Bereich Kirchendorf gibt es einen rechtswirksamen Bebauungsplan, der vorsieht, dass bei Abbruch und Neubau eine Tiefgarage verbindlich vorgeschrieben wird. Nunmehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen DI Johann Aschauer, datiert mit 5.10.2022, GZ: WW-2022-740884/2-AJ, vor, die seitens der Baubehörde im derzeit

anhängigen Bauverfahren eingeholt wurde. Diese gutachterliche Stellungnahme wurde von einer Partei des Bauverfahrens dem Bauausschuss vorgelegt.

Aus diesem Gutachten geht hervor, dass durch Bauarbeiten im gegenständlichen Bereich umliegende Brunnen und Quellen beeinflusst werden könnten und der Sachverständige eine abschließende Beurteilung erst treffen kann, wenn weiterführende Untersuchungen, wie Pumpversuche, durchgeführt und ausgewertet werden. Damit liegen neue Fakten vor, die bei Erlassung des jetzt gültigen Bebauungsplanes nicht bekannt waren.

Aus der nunmehr vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme ergibt sich, dass durch Bau- und Aushubarbeiten in diesem Bereich das Grundwasserregime negativ beeinflussen könnten. Es könnte im Rahmen dieser erforderlichen weiteren Untersuchungen hervorkommen, dass die derzeit rechtskräftige Vorgabe, verbindlich eine Tiefgarage zu errichten, nicht umgesetzt werden kann, ohne in das Grundwasserregime einzugreifen und Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes dient daher der Abklärung der vom Amtssachverständigen DI Aschauer angesprochenen möglichen negativen Auswirkungen und der Abklärung, ob die derzeit gültige Vorgabe zur Errichtung einer Tiefgarage überhaupt umsetzbar ist. Insbesondere soll durch die Neuplanung das Raumordnungsziel des umfassenden Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen und der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (§ 2 Abs 1 Z1 Oö ROG) und das öffentliche Interesse an einem ungestörten Grundwasserhaushalt gesichert werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur „Verordnung eines Neuplanungsgebietes“ bereits gefasst. Nun gilt es den genauen Vorordnungstext zu beschließen.

Anlagen:

Rechtswirksamer Bebauungsplan
Stellungnahme Aschauer
Entwurf der Verordnung
Plan der Verordnung

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, die folgende Verordnung „Neuplanungsgebiet Kirchendorf“ betreffend der Grundstücke 545, .95, .426, 543 alle KG Weyregg zu beschließen.

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37 b OÖ ROG 1994 i.d.g.F., wird das Gebiet betreffend der Grundstücke:

| GrstNr. | Anmerkung |
|---------|---|
| .95 | Gesamtes Grundstück, Widmung Kerngebiet |
| .426 | Gesamtes Grundstück, Widmung Kerngebiet |
| 545 | Gesamtes Grundstück, Widmung Kerngebiet |

| | |
|-----|---|
| 543 | Gesamtes Grundstück, Widmung Wohngebiet |
|-----|---|

Sowie etwaiger neuer Bauplätze aus diesen Grundstücken, der Katastralgemeinde Weyregg, zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus der angeschlossenen planlichen Darstellung (Katastrauszug Neuplanungsgebiet), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind Änderungen des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 14 beabsichtigt.

- Der Geltungsbereich innerhalb des Neuplanungsgebietes betrifft sämtliche Grundstücke die unter § 1 angeführt sind, die sich in verschiedenen Widmungskategorien (Wohngebiet, Kerngebiet) gemäß § 22 OÖ ROG 1994 idGF befinden.
- Auf Grund einer Stellungnahme des ASV DI Johann Aschauer, vom 5. Oktober 2022 ist zu überprüfen ob eine Errichtung von Tiefgaragen auf Grund der geohydrologischen Verhältnisse ohne Beeinflussung/Beeinträchtigung umliegender Brunnen/Quellen möglich ist.

Der Entwurf „Neuplanungsgebiet“ liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung im Gemeindeamt während des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf. Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird wie folgt begründet: Aufgrund der Empfehlungen des Ortsplaners DI Poppinger und Rechtsanwalt Dr. Häupl, ist ein Neuplanungsgebiet für den gegenständlichen Bereich zu erlassen, um diese Thematik in Hinblick auf die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung entsprechend zu überprüfen.

§ 4

Gemäß § 37b Abs. 2 des OÖ ROG 1994 idGF hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechen dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtlichen Planungen berücksichtigt werden sollen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme (18 von 18 – GR Bracher nimmt wegen Befangenheit nicht teil)

10. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten auf Grund der Zurücklegung der Obmannstelle von GR Matthias Rauchenzauner

Sachverhalt:

Der Bürgermeister übergibt für TOP 10 und 11 den Vorsitz an Frau Vbgm. Elisabeth Ecker. Da die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen ist, stellt die Vorsitzende den Antrag, die Wahl (nicht geheim mittels Handhebens) durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Die Vorsitzende bringt den gültigen, schriftlich eingereichten Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis:

Als Mitglied des Ausschusses für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten wird DI DI DI Dr. Michael Stur vorgeschlagen.

Anlagen:

Wahlvorschlag

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Herr DI DI DI Dr. Michael Stur wird als Mitglied in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten gewählt.

Die ÖVP-Fraktion stimmt über diesen Antrag ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme (9 von 9 DI DI DI Dr. Michael Stur nimmt nicht an der Abstimmung teil)

11. Wahl des Obmannes/Obfrau in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten auf Grund der Zurücklegung der Obmannstelle von GR Matthias Rauchenzauner

Sachverhalt:

Auf Grund der Zurücklegung der Obmannstelle des Ausschusses für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten ist die Obmannstelle im Ausschuss neu zu wählen.

Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 2021 kommt die Obmannstelle im Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten der ÖVP-Fraktion zu.

Da die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen ist, stellt die Vorsitzende den Antrag, die Wahl (nicht geheim mittels Handhebens) durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Die Vorsitzende bringt den gültigen, schriftlich eingereichten Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis:

Als Obmann/Obfrau des Ausschusses für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten wird DI DI DI Dr. Michael Stur vorgeschlagen.

Anlagen:

Wahlvorschlag

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Herr DI DI Dr. Michael Stur wird als Obmann in den Ausschuss für Bau- örtliche Raumplanungs- und Flächenwidmungsangelegenheiten gewählt.

Die ÖVP-Fraktion stimmt über diesen Antrag ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme (9 von 9 – DI DI Dr. Michael Stur nimmt nicht an der Abstimmung teil)

12. Vorschlag über die Nachbesetzung im Personalbeirat gem. § 14 Abs. 5 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 auf Grund der Verzichtserklärung von Frau Martina Gruber; Neubestellung der Dienstnehmervertreter nach den Personalvertretungswahlen

Sachverhalt:

Seitens der Personalvertretung der Gemeinde Weyregg am Attersee in Form des Dienststellenausschusses wird gem. § 14 (6) oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 auf Grund der Verzichtserklärung von Frau Martina Gruber als Vertrauensperson eine Neuwahl der Vertrauensperson am 02. Februar 2023 durchgeführt. Folgende Bedienstete werden für die Entsendung in den Personalbeirat vorgeschlagen:

Mitglieder:

Rosina Mayrhofer
Bruno Hemetsberger

Ersatzmitglieder:

Angelika Gruber
Franz Hufnagel

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzung des § 14 (6) oö. GDG 2002. Bei der Auswahl der Personen wurde das Dienstalter sowie eine Aufteilung zwischen Außen- und Innendienst berücksichtigt. Es wird daher ersucht dem Vorschlag zu entsprechen und die oben angeführten Bediensteten als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Personalbeirates zu bestellen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Bediensteten gemäß dem Vorschlag der Vertrauensperson, Rosina Mayrhofer, in den Personalbeirat zu entsenden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

13. Kindergartenkinderbeförderung-Anpassung des Kostenersatzes für die Begleitperson

Meiner Ansicht nach ist dieser Tagesordnungspunkt zuerst im Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren-, Kindergarten-, Schul- und Integrationsangelegenheiten zu behandeln.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen

Antrag:

Ich stelle daher den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zuerst im Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren-, Kindergarten-, Schul- und Integrationsangelegenheiten zu behandeln.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

14. Allfälliges

GR Karl: Wie ist das jetzt mit dem Strom ausgegangen?

Bgm: Kurz umrissen, die ersten Angebote die in der Region eingetrudelt sind lagen bei rund 120 cent je kw/H, das war im Sommer. Die Angebot, die wir im Herbst erhalten haben lagen bei ca. 45 cent. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass der GV einen Beschluss für ein Preisangebot fassen soll. Die Angebote, die Anfang des Jahres hereingekommen sind, lagen glaube ich bei 35 -36 cent je kw/H. Wir haben dann mit Geduld, viel Argumentation und Diskussion zugewartet und haben schlussendlich einen Vertrag mit knapp 22 cent je kw/H. Dieser Vertrag ist jetzt einmal fixiert. Im Budget haben wir einen höheren Betrag fixiert, somit haben wir hier auch ein bisschen Luft.

GR Männer: Gibt es in diesem Vertrag auch die Klausel, wenn man mehr oder weniger verbraucht?

BGM: Das ist bei allen Fixpreistarifen drinnen, war auch beim alten Vertrag drinnen, ist aber nie jemand aufgefallen.

GR Pichler: Wir haben heuer ein Jubiläumsjahr mit der Allee - 125 Jahre. Die Allee ist doch schon ein bisschen in Mitleidenschaft, ich würde darum bitten, dass man die Allee wieder ein bisschen verjüngt. Ich glaube, da wurde schon einmal vor Jahren dazu angeregt.

BGM: Also der Martin stellt den Antrag zur Partymeile zu ernennen. (Scherzhaft gemeint). Es gibt da schon entsprechende Vorinfos und Abstimmungen. Ich richte hier den Blick in eine sehr konstruktive Kooperationspartnerschaft. Vielleicht finden wir hier eine Lösung mit dem Hans Lennkh der bereits einen Termin bei mir war genommen hat. Mit 125 Jahre Allee dürfen wir sicherlich einen Schwerpunkt heuer legen.

GR Karl: Wir hatten wieder einen FF-Einsatz durch Feuer heizen. Es ist die Frage, es kennt sich keiner aus, darf man darf man nicht!? Darf man in der Landwirtschaft? Muss man beim Feuer bleiben? Muss man es bei der FF oder Gemeinde melden? Könnte man das bitte eruieren und vielleicht in der Gemeindezeitung und auf der Homepage eine kurze Info schreiben? Außerhalb der Waldbrandverordnung, wie hier die Regelungen sind.

GR Männer: Darf ich da kurz etwas dazu sagen. Grundsätzlich ist das Verbrennen von Astmaterial oder sonstigem verboten. Man kann eventuell wenn man ein Käferproblem hat, das heißt wenn man das Astmaterial verheizen möchte, weil man es vielleicht nicht anders wegbekommt, dann kann man versuchen eine Genehmigung zu bekommen. In so einem Fall ist bei der Behörde anzuschauen, dann bekommt die FF eine Info und auch die Gemeinde.

Bgm: Grün- und Strauchschnitt - dazu informell von meiner Seite noch kurz. Ich bin in Abstimmung mit dem BAV, dass wir für Weyregg zusätzlich zum ASZ eine Containerlösung im Frühjahr und im Herbst eine 4 Wochen dauernde Lösung was den Grün- und Strauchschnitt angeht zusammenbekommen. Im Frühjahr jeweils 2 Wochen Grün- und Strauchschnitt und auch im Herbst.

GV Wechsler: Die nächste GR-Sitzung ist in der Karwoche in der Planung drinnen. Von unserer Fraktion sind mehr als die Hälfte der der Gemeinderäte auf Urlaub, wenn es dabei bleibt wird es spannend.

Bgm: Das nehme ich mit, danke für den Input.

GR Pichler: Parkplatzsituation am Gahberg, vielleicht hat du da noch eine Info.

Bgm: Ich hatte erst kürzlich ein sehr konstruktives Gespräch mit dem Bgm. von Lenzing. Ich habe den Antrag schon vorformuliert mit der Bitte um Verpachtung einer Fläche zwischen Bschurerhaus und Sternwarte. Das Gespräch war ein sehr gutes und ich bin zuversichtlich, dass wir da auf einem Guten Weg sind. Schlussendlich ist das natürlich auch dort eine Sache des Gemeinderates, die Zeichen sind meiner Ansicht ganz positiv. Wir werden schauen, dass wir einen Parkplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen können.

GR Kaltenleitner: Ich hätte eine große Bitte, vielleicht ist es möglich in die Gemeindezeitung zu schreiben, mir kommt als Ortsbauernobmann des öfteren zu Ohren, dass in Weyregg scheinbar gewisse Grundbesitzer auch gewisse Gemeinderäte oft nicht wissen wie man auf Feldern und Wiesen sich verhalten soll. Diesbezüglich auch mit Hunde, dass die frei laufen dürfen. Da hätte ich die große Bitte, das ist Privateigentum und soll auch als Privateigentum angesehen werden. Dadurch bitte die Leinen zu verwenden, wir haben im ganzen Ortsgebiet und auch außerhalb des Ortsgebietes Leinenpflicht. Das ist sehr sehr wichtig, weil diverse Verwerfungen von den Kühen sehr hohe Kostenaufwände sind. Das als Information wenn das möglich wäre, dass man das in die Zeitung schreiben könnte.

Bgm: Wenn es keine Punkte mehr gibt, bedanke ich mich bei allen für die Teilnahme an der Sitzung und die einstimmigen Beschlüsse, das ist ein Zeichen der guten Zusammenarbeit. Schönen Abend und kommt gut nach Hause.



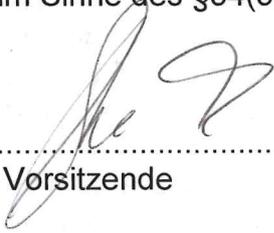
Schriftführer/ in:



Der Vorsitzende:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ____ keine Einwendungen erhoben wurden*/ über die erhobenen

Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des §54(5) Oö.GemO 1990 als genehmigt gilt.



.....
Der Vorsitzende

am 10. Feb. 2023

ÖVP- Gemeinderat

LFW- Gemeinderat

GRÜNE- Gemeinderat

